

**Energiewende und Denkmalschutz;  
Antrag der Frauen Stadträtinnen Elke Rümmelein, Sigi Hagl und Hedwig Borgmann  
sowie der Herren Stadträte Dr. Thomas Keyßner und Christoph Rabl, Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 384 vom 03.05.2022**

Gremium:	<b>Bausenat</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>7</b>	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	<b>07.10.2022</b>	Stadt Landshut, den	19.09.2022
Sitzungsnummer:	40	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

**Vormerkung:**

Einem Pilotprojekt zur Nutzung erneuerbarer Energien im „Altstadtbereich“ steht derzeit das Bayerische Denkmalschutzgesetz und die auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO gestützte Gestaltungssatzung entgegen.

- Denkmalschutzrechtlich haben Dächer als „*fünfte Fassade*“ einen hohen Stellenwert. Es wird angenommen, dass Photovoltaik- und Solaranlagen auf den Dächern von Baudenkmalern im geschützten Ensemblebereich eine Beeinträchtigung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayDSchG darstellen, die als erheblicher Eingriff zu werten sind und die Ermessensausübung häufig zuungunsten des Bauherrn ausfallen lassen.
- Nach § 5 Abs. 7 der Gestaltungssatzung der Stadt Landshut sind Photovoltaik- und Solaranlagen grundsätzlich unzulässig; ausnahmsweise kann eine liegende thermische Solaranlage mit einer Fläche von max. 10 m<sup>2</sup> zur Gewinnung von Warmwasser oder zur Heizungsunterstützung oder eine Dachphotovoltaikanlage mit ziegelroten PV-Modulen und bündig mit der übrigen Dachdeckung verlegten Modulen errichtet werden, wenn diese nicht von öffentlichen Verkehrsflächen, als auch nicht von den touristischen Aussichtspunkten auf dem Burgberg, einsehbar ist. Eine Aufständigung auf der Dachfläche ist nicht zulässig.

Die Ausnahmevoraussetzungen in der Gestaltungssatzung sind nur in den allerwenigsten Fällen erfüllt, weil die südexponierte Dachdeckung der Häuser im Ensemblebereich zumindest von den touristischen Aussichtspunkten im Hofgarten in der Regel gut einsehbar ist (vgl. Abb.).



**Abb.** (Blick auf die historische Innenstadt; Foto: Stadt Landshut)

Es besteht insofern keine Vergleichbarkeit mit anderen Städten, in denen derzeit Pilotprojekte mit solchen Anlagen durchgeführt werden. Beispielsweise in der Stadt Wasserburg am Inn zeigen die Dachflächen ein Erscheinungsbild, das seine heutige Gestalt im ausgehenden 19. Jahrhundert gefunden hat. An die Stelle der „gefalteten“ niedrigen Grabendächer trat als Weiterentwicklung des regionalen Haustyps in Folge von Brandfällen ein sehr flaches Pult- oder Satteldach, seit Mitte des 19. Jahrhunderts in der Regel mit Blechbedeckung (vgl. § 6 Abs. 1 Gestaltungssatzung Wasserburg). Photovoltaikanlagen können hier weit eher so installiert werden, dass keine Einsehbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen aus gegeben ist und sie von Aussichtspunkten (z. B. Kellerberg und Burg) nicht deutlich wahrnehmbar sind. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn innovative Techniken eingesetzt werden, etwa Solarfolien oder Solarziegel. Ähnliches ließe sich aus der Stadt Passau berichten (vgl. § 8 Stadtbildsatzung Passau).

Zwischenzeitlich zeichnet sich auf dem Gebiet des Denkmalschutzes eine neue Rechtsentwicklung ab.

Die Fraktionen der CSU und der Freien Wähler im Bayerischen Landtag haben am 4. Juli 2022 einen Antrag eingebracht, der darauf zielt, die Bayerische Staatsregierung prüfen zu lassen, welche Möglichkeiten für eine Ausnahmeregelung im Bayerischen Denkmalschutzgesetz bestehen, um Solaranlagen unter bestimmten gestalterischen Voraussetzungen, z. B. einer farblichen Kompatibilität zu ihrer Montagefläche, auf den Dächern von Baudenkmalen zuzulassen (LT-Drs. 18/23537).

Von der Bayerischen Staatskanzlei (Pressemitteilung Nr. 199, Ziff. 6) wurde aus der Kabinettsitzung am 2. August 2022 berichtet, dass die Bayerische Staatsregierung einen u. a. auf dieses Ziel gerichteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes beschlossen hat. Der genaue Inhalt des Änderungsgesetzes ist noch nicht bekannt.

Pressemeldungen zufolge wird der besagte Gesetzesentwurf voraussichtlich im Oktober 2022 im Bayerischen Landtag beraten (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/photovoltaik-kommt-der-denkmalschutz-unter-die-raeder,TEEBrXw>).

Das Ergebnis dieser Rechtsentwicklung sollte abgewartet werden. Erst in Kenntnis des genauen Inhalts der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und der ihr zugrunde liegenden Wertungen des Gesetzgebers kann eine Änderung der hiesigen Gestaltungssatzung geprüft werden.

Dabei sollten auch Alternativen zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Häuser im denkmalgeschützten Ensemble von Interesse sein, etwa beim Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen, auf den das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bereits 2012

hingewiesen hat (Solarenergie und Denkmalpflege, 2012, S. 13). Bisher wurde angenommen, dass der Betrieb von solchen Anlagen irgendwo im Außenbereich keinen Ersatz darstellt, weil der dabei erzeugte Strom nicht in das eigne (Haus-)Netz eingespeist werden kann. Eine Lösung für dieses Problem ist beispielsweise der Energieagentur Ebersberg-München gelungen. Eine GmbH (Bürgerkraftwerke Eberstrom GmbH) übernimmt den Betrieb von Photovoltaikanlagen. Die Mitglieder einer Genossenschaft (Bürgerenergie im Landkreis Ebersberg eG – BEG) erwirbt den erzeugten Solarstrom, damit deren Mitglieder die Möglichkeit haben, ihn aus der selbstfinanzierten Anlage zu beziehen (<https://www.energieagentur-ebe-m.de/News/2371/Eine-Freiflchen-Photovoltaikanlage-mit-Brgerbeteiligung-in-Markt-Schwaben>). Würden sich die Hauseigentümer in der historischen Innenstadt auf solche Weise zusammenschließen, könnte die Installation von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Baudenkmalen – unabhängig von der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit - ganz oder weit überwiegend vermieden werden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bausenat nach dem Inkrafttreten der den Betrieb von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern von Baudenkmalen betreffenden Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes über neue Regelungsmöglichkeiten in der Gestaltungssatzung und etwaige Alternativen bei der Solarstromerzeugung zu berichten.

**Anlagen:** Antrag Nr. 384